

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26, S. 1), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, Nr. 58), in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GrundO) in der Neufassung vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2020, S. 2), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2020, S. 15) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2016, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung erlassen:<sup>4,5</sup>

## **Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den dualen Studiengang Wirtschaftsprüfung (Bachelor)**

vom 12. Januar 2022

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster

- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: Unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

### **§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2016, werden für den Studiengang Wirtschaftsprüfung mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

### **§ 2 Ziel und Organisation des dualen Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. <sup>2</sup>Durch die enge Verzahnung von Theorie und Berufspraxis werden die Studierenden zur selbstständigen Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme befähigt.

(2) <sup>1</sup>Das duale (praxisintegrierende) Studium gliedert sich in sich abwechselnde Theorie- und Praxisphasen. <sup>2</sup>Die akademische Lehre (Theoriephasen) wird an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht, die Praxisphasen werden in der kooperierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft absolviert, mit der der/die Studierende einen Studienvertrag geschlossen hat.

(3) <sup>1</sup>Für die fortlaufende Abstimmung von Theorie- und Praxisinhalten sowie die Qualitätssicherung des Studiengangs setzt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Beirat ein. <sup>2</sup>Näheres zum Beirat und dessen Aufgaben regelt ein Kooperationsvertrag zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den kooperierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

<sup>4</sup> Der Senat hat am 26. Januar 2022 Stellung genommen.

<sup>5</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 21. Februar 2022 ihre Genehmigung erteilt.

### § 3

#### **Abschlussgrad** (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

### § 4

#### **Studienbeginn** (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

<sup>1</sup>Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen. <sup>2</sup>Immatrikulationen in höhere Fachsemester bleiben davon unberührt.

### § 5

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten** (zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. <sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. <sup>4</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. <sup>5</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs, vor Beginn der Prüfung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden in rechtsbehelfsfähiger Form unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

### § 6

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster** (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1, Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studiumumfang beträgt 210 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) <sup>1</sup>Inhaltlich und zeitlich ist der Studienverlauf durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis vorgegeben. <sup>2</sup>Die Studierenden legen die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem in Anlage 2 beigefügten Studienverlaufsplan ab und absolvieren die Praxisphasen in den dort vorgesehenen Zeiträumen.

(3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Theoriemodule aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, des wirtschaftlichen Prüfungswesens, des Steuer- und Wirtschaftsrechts und der Steuerlehre sowie Praxismodule. <sup>2</sup>Abgerundet wird das Studium durch den Erwerb von außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (Schlüsselqualifikationen) und die Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (12 Credits)
- die Berufspraxis (60 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

(4) Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits, von denen mindestens zwei in englischer Sprache zu wählen sind:

- Externes Rechnungswesen
- Mathematik
- Wirtschaftsinformatik
- Marketing
- Statistik
- Finanzierung & Investition
- Business Taxation
- Produktion & Logistik
- Internes Rechnungswesen
- Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Internationales Management

(5) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbildung umfasst die folgenden drei Modulgruppen:

- Wirtschaftliches Prüfungswesen
- Steuerlehre & Steuerrecht
- Wirtschaftsrecht

<sup>2</sup>Die Modulgruppe Wirtschaftliches Prüfungswesen umfasst die folgenden Pflichtmodule mit je 6 Credits:

- International Accounting
- HGB-Bilanzierung
- Unternehmensbewertung
- Prüfungslehre

<sup>3</sup>Die Modulgruppe Steuerlehre & Steuerrecht umfasst die folgenden Pflichtmodule mit je 6 Credits:

- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

<sup>4</sup>Die Modulgruppe Wirtschaftsrecht umfasst die folgenden Pflichtmodule mit je 6 Credits:

- Grundlagen des Zivilrechts
- Handels- und Gesellschaftsrecht

<sup>5</sup>Es ist zudem ein weiteres Wahlmodul (6 Credits), idealerweise ein Seminar, aus der Modulgruppe Wirtschaftliches Prüfungswesen oder Steuerlehre & Steuerrecht zu wählen.<sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. <sup>7</sup>Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben.

(6) <sup>1</sup>Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die folgenden Pflichtmodule:

- Aktuelle Themen des Auditing I (3 Credits)
- Aktuelle Themen des Auditing II (3 Credits)
- Compliance & Integrität (6 Credits)

<sup>2</sup>Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen eingebrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorzunehmenden Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projekttag sowie Sprachkurse.

(8) <sup>1</sup>Die im Rahmen des dualen Studiums erforderliche Berufspraxis wird durch das Absolvieren von fünf Praxismodulen vermittelt.

- Praxismodul I (6 Credits)
- Praxismodul II (6 Credits)
- Praxismodul III (18 Credits)
- Praxismodul IV (18 Credits)
- Praxismodul V (12 Credits)

<sup>2</sup>Die in den Praxismodule I, II und V erbrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorzunehmenden Berechnung der Gesamtnote ein.

## § 7

### **Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen (zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art

und Umfang, in den Modulbeschreibungen festzulegen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z.B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) <sup>1</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. <sup>2</sup>Für die Prüfer und Prüferinnen der Bachelorarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor. <sup>3</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) <sup>1</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. <sup>3</sup>Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. <sup>4</sup>Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. <sup>2</sup>§ 7 Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. <sup>4</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>5</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

## **§ 8**

### **Bachelorarbeit**

**(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absatz 11 Satz 3 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credits und die Bearbeitungszeit zehn Wochen. <sup>2</sup>Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Bachelorarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas festzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des oder der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. <sup>2</sup>Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. <sup>3</sup>Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. <sup>4</sup>Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde, kann die Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Bewertung von Prüfungen**

**(zu § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), Absatz 2-ASPO)**

<sup>1</sup>Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. <sup>2</sup>Bei Modulen, die in der Modulgruppe Wirtschaftsrecht eingebracht werden, kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

## **§ 10**

### **Verpflichtende Studienfachberatung**

**(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)**

(1) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) <sup>1</sup>Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen

Prüfungsausschusses durchgeführt. <sup>2</sup>Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. <sup>3</sup>Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. <sup>4</sup>Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) <sup>1</sup>Sofern die Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung vom Studierenden nicht zu vertreten ist, ist der Nachweis hierfür unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Berücksichtigung sonstiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>4</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines fehlenden Vertretenmüssens ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. <sup>5</sup>Liegen keine Gründe für die Nichteinhaltung vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 3 beigelegt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben.

## **Anlage 1: Modulkatalog**

### **Grundlagenausbildung (72 Credits)**

Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Externes Rechnungswesen
- Mathematik
- Wirtschaftsinformatik
- Marketing
- Statistik
- Finanzierung & Investition
- Business Taxation
- Produktion & Logistik
- Internes Rechnungswesen
- Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Internationales Management

### **Schwerpunktbildung (54 Credits)**

Im Rahmen der Schwerpunktbildung sind die folgenden drei Modulgruppen mit den jeweils genannten Modulen und Credits zu belegen. Jedes dieser Module hat einen Studienumfang von 6 Credits.

#### **Wirtschaftliches Prüfungswesen (mindestens 24 Credits, höchstens 30 Credits)**

- Pflichtmodul: International Accounting
- Pflichtmodul: Prüfungslehre
- Pflichtmodul: HGB-Bilanzierung
- Pflichtmodul: Unternehmensbewertung
- Wahlmodul: Business Ethics
- Wahlmodul: Seminar in Accounting
- Wahlmodul: Seminar Finanzwirtschaft

#### **Steuerlehre & Steuerrecht (mindestens 12 Credits, höchstens 18 Credits)**

- Pflichtmodul: Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Pflichtmodul: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Wahlmodul: Ausgewählte Themen in Domestic Taxation (Seminar)
- Wahlmodul: Fallstudienseminar "Finance, Accounting, Controlling & Taxation"
- Wahlmodul: Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Wahlmodul: Fallstudienseminar „Internationale Steuerlehre“
- Wahlmodul: Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht
- Wahlmodul: Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB und IFRS (Seminar)
- Wahlmodul: Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Wahlmodul: Steuerliche Verrechnungspreise (Seminar)
- Wahlmodul: Taxation in Europe (Seminar)
- Wahlmodul: Umsatzsteuer im Binnenmarkt

#### **Wirtschaftsrecht (12 Credits)**

- Pflichtmodul: Grundlagen des Zivilrechts
- Pflichtmodul: Handels- und Gesellschaftsrecht

### **Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (12 Credits)**

Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die folgenden Module:

- Pflichtmodul: Aktuelle Themen des Auditing I (3 Credits)
- Pflichtmodul: Aktuelle Themen des Auditing II (3 Credits)
- Wahlmodul: Compliance & Integrität (6 Credits)

### **Berufspraxis** (60 Credits)

Die Berufspraxis umfasst folgende drei Praxismodule, die den Studierenden von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angeboten werden, mit denen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben:

- Praxismodul I: Kennenlernen der betrieblichen Abläufe in einer WP-Gesellschaft (6 Credits)
- Praxismodul II: Kennenlernen des Berufs Wirtschaftsprüfer (6 Credits)
- Praxismodul III: Anwendung des erlangten Theoriewissens auf einen realen Fall aus der Prüfungspraxis (18 Credits)
- Praxismodul IV: Eigenständiges Lösen eines praktischen Problems unter Anwendung des erlangten Theoriewissens (18 Credits)
- Praxismodul V: Eigenständiges Lösen einer aktuellen innerbetrieblichen Herausforderung in einer WP-Gesellschaft (12 Credits)

### **Bachelorarbeit** (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen der o. g. Module werden unter dem Link <https://viacampus.europa-uni.de> veröffentlicht.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester							Arbeitsaufwand (LVS / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
	<b>Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)</b>											
Europa-Universität Viadrina	Externes Rechnungswesen	6							4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Mathematik	6							4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Wirtschaftsinformatik	6							4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Marketing (auf Englisch)	6							4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Statistik		6						4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Finanzierung & Investition			6					4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Business Taxation (auf Englisch)				6				4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Produktion & Logistik						6		4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Internes Rechnungswesen						6		4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Mikroökonomie						6		4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Makroökonomie							6	4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Internationales Management							6	4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	<b>Schwerpunktbildung † (Wahlpflicht, 54 Credits)</b>											
Europa-Universität Viadrina	<b>Modulgruppe „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ (24 Credits)</b>											
	International Accounting		6						3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Prüfungslehre		6						3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	HGB-Bilanzierung			6					3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Unternehmensbewertung						6		3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	<b>Modulgruppe „Steuerlehre &amp; Steuerrecht“ (18 Credits)</b>											
	Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)		6						3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre			6					3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Wahlmodul							6	3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	<b>Modulgruppe „Wirtschaftsrecht“ (12 Credits)</b>											
	Grundlagen des Zivilrechts				6				3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150
	Handels- und Gesellschaftsrecht							6	3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/150

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester							Arbeitsaufwand (LVS / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
	<b>Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen</b> <i>(Wahlpflicht, 12 Credits)</i>											
Viadrina	Aktuelle Themen des Auditing I				3				2 / 3	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	0/150
	Aktuelle Themen des Auditing II				3				2 / 3	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	0/150
	Compliance & Integrität				6				3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	0/150
	<b>Berufspraxis</b> <i>(Pflicht, 60 Credits)</i>											
	Praxismodul I	6							0 / 6	Berufspraxis	Praxisbericht	0/150
	Praxismodul II		6						0 / 6	Berufspraxis	Praxisbericht	0/150
	Praxismodul III			12	6				0 / 18	Berufspraxis	Projektbericht	6/150
	Praxismodul IV					18			0 / 18	Berufspraxis	Projektbericht	6/150
	Praxismodul V							12	0 / 12	Berufspraxis	Praxisbericht	0/150
	<b>Bachelorarbeit</b> <i>(Pflicht, 12 Credits)</i>											
	Bachelorarbeit						12		0 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/150
<b>Credits / Semester</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>18</b>	<b>42</b>	<b>30</b>	<b>210</b>			
<b>SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)</b>		16	13	10	14	0	18	11	82			
<b>SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)</b>		900	900	900	900	540	1260	900	6.300			
<b>Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr</b>		1.800		1.800		1.800		900	6.300			

<sup>†</sup> Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.



**Anlage 3: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG**  
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

**Name:**

**Matrikelnummer:**

**Studiengang:** Wirtschaftsprüfung

**angestrebter Abschluss:** Bachelor of Science

**Abgeschlossene Fachsemester:**

**Bereits erbrachte,  
anrechenbare ECTS-Credits:**

**Fehlende ECTS-Credits:**

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

---



---



---



---



---

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift  
 Studierende/r

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift  
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

**Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!**